

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

Vorbemerkung

Weibernetz e.V., das Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung, begrüßt die Initiative der Bundesregierung zur Stärkung des Gewaltschutzes im hohen Maße.

Als bundesweit politische Interessenvertretung behinderter Frauen legen wir den Fokus bei dieser Stellungnahme insbesondere auf die Wirkung des Gesetzesentwurfs für Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen. In diesem Zusammenhang benennen wir auch entsprechende Leerstellen.

Einige grundsätzliche Bemerkungen vorab:

Der Gesetzentwurf geht von einer Gewaltrisikoverminderung durch die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung aus und bezieht sich hiermit auf Erfolge aus Spanien mit einer deutlichen Reduzierung von Femiziden. Unbeachtet bleibt hierbei, dass die sogenannte elektronische Fußfessel im spanischen Modell in eine flächendeckende Gesamtgewaltschutzstrategie eingebettet ist. Diese sieht unter anderem eine Vielzahl präventiver Maßnahmen von der Schule beginnend vor, bietet bei geschlechtsspezifischer Gewalt rund um die Uhr psychosoziale und juristische Unterstützung und es gibt gesonderte Gerichte, die schnell und effizient agieren können. Risikoeinschätzungen werden multiprofessionell vorgenommen und unterliegen einem Monitoring. Akteur*innen in Justiz, Polizei und Gesundheitswesen müssen dazu stetig an einer professionellen Aus- und Weiterbildung teilnehmen. Auch die flächendeckende Täterarbeit mit Qualitätsstandards gehört zur Gesamtgewaltschutzstrategie in Spanien.

Grundsätzlich geben wir zudem zu bedenken, dass der niedrigschwellige Charakter des derzeitigen GewSchG durch die zusätzliche Maßnahme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Teilen verloren geht. Es ist für eine schutzsuchende Frau, die geschlechtsspezifische Gewalt im häuslichen Umfeld erfahren hat, ein deutlich höheres Hemmnis, zum Beispiel eine vorläufige polizeiliche Wegweisung der Tatperson zu beantragen als die sogenannte elektronische Fußfessel. Die Sorge vor einer zunehmenden Aggression des Täters, welcher in der Regel ihr Partner oder Ex-Partner ist, durch diese Maßnahme kann so groß sein, dass sie verzichtet wird, die Polizei zu rufen. Entsprechend geben wir zu Bedenken, ob das niedrigschwellige GewSchG der geeignete Ort für die Maßnahme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist.

Wirkungen für Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen:

Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen erleben besonders häufig geschlechtsspezifische Gewalt, so etwa zwei bis dreimal häufiger sexualisierte Gewalt und etwa doppelt so häufig körperliche Gewalt wie nichtbehinderte Frauen. Dies gilt auch für Wohneinrichtungen, in denen sie teilweise noch häufiger (sexualisierte) Gewalt erleben, oft durch Mitbewohner, die ebenfalls eine Beeinträchtigung haben.

Das derzeitige GewSchG weist Lücken im Gewaltschutz für diesen Personenkreis auf, die nach Auffassung von Weibernetz e.V. mit der jetzigen Reform dringend geschlossen werden sollten.

In der Zielbestimmung des Gesetzentwurfs wird die elektronische Aufenthaltsüberwachung für von gewaltbetroffenen Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen vorteilhaft dargestellt. Durch die frühzeitige Warnung bei einer Näherung der Tatperson sei ein schnelleres Einschreiten der Polizei möglich, ohne dass die Polizei extra gerufen werden muss.

Diese Einschätzung teilen wir von Seiten des Weibernetz e.V. Bis es jedoch zur gerichtlichen Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung kommen kann, ist ein weiter Weg notwendig, der vielen Frauen mit Beeinträchtigungen erschwert oder verhindert wird.

Ein Beispiel: Eine Frau, Rollstuhlnutzerin, benötigt im Alltag bei vielen Verrichtungen Assistenz und Pflege. Diese wird von ihrem Partner, der in der gleichen Wohnung lebt, verrichtet. Ihr Partner ist wiederholt gewalttätig und sie ruft die Polizei. Diese weist auf die Möglichkeit der Wegweisung des Täters nach § 2 GewSchG hin. Im Falle der Wegweisung benötigt die Frau sofort eine Ersatzperson für Assistenz und Pflege, ohne langwierige Suche und Fragen der Kostenübernahme. Diese ist rechtlich jedoch nicht vorgesehen, weshalb die Wegweisung schwer bis unmöglich ist.

Ein kurzfristiger „Umzug“ in eine Pflegeeinrichtung wäre - ganz abgesehen vom Platzmangel - aus menschenrechtlicher Sicht nicht angezeigt gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und auch die Istanbul Konvention (IK) sieht einen gleichwertigen und diskriminierungsfreien Schutz für alle vor. Auch ein (vorläufiger) Umzug in ein Frauenhaus wäre nicht schnell realisierbar aus Mangel an barrierefreien Frauenhäusern und auch dort wären Assistenz- und Pflegepersonen von außen notwendig.

De facto wird die Frau also mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem gewalttätigen Partner in der Wohnung bleiben und die Polizei wird wieder gehen bis sie erneut zum nächsten Gewaltvorfall gerufen wird. Zu einer elektronischen Fußfessel wird es entsprechend gar nicht erst kommen.

Das Beispiel zeigt: Das GewSchG ist für Frauen, die mit Assistenz oder Pflege in der eigenen Wohnung leben, nicht ohne Konkretisierungen anwendbar.

Auch für Frauen, die in ambulanten oder stationären Wohngruppen für Menschen mit Beeinträchtigungen leben, ist das GewSchG in der jetzigen Form erschwert oder nicht anwendbar, weil eine Einrichtung kein auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt gemäß § 2 GewSchG ist. Entsprechend ist eine zeitweise Wohnungsüberlassung nicht möglich. Auch sind schuldunfähige Tatpersonen aufgrund einer Beeinträchtigung nicht erfasst und Näherungsverbote und eine Wegweisung durch die Polizei sind institutionell schwer umsetzbar.

Hieraus ergibt sich aus Sicht von Weibernetz e.V. folgender Reformbedarf für einen gleichwertigen Gewaltschutz von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen:

Reformbedarf § 1 Abs. 1 GewSchG:

Es bedarf einer Konkretisierung, dass Frauen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die in der eigenen Wohnung leben, bei einer Wegweisung der Tatperson, die regelhaft Assistenz oder Pflege leistet, einen Anspruch auf Notversorgung/Notassistenz haben. Diese muss einkommens- und vermögensunabhängig sein.

Reformbedarf § 1 Abs. 3 GewSchG:

Um Schutzanordnungen auch gegenüber erwachsenen Tatpersonen anwenden zu können, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder Behinderung schuldunfähig sind, muss dieser Personenkreis benannt werden.

Reformbedarf § 2 Abs. 1 GewSchG:

Es ist eine Klarstellung notwendig, dass die Wegweisung der Tatperson mit Wohnungsüberlassung auch Wohngruppen in ambulanten und stationären Wohneinrichtungen umfasst.

Zu § 1 Abs. 4 Entwurf GewSchG:

Weibernetz begrüßt die verpflichtende Täterarbeit (soziale Trainingskurse). Diese müssen jedoch flächendeckend hohen Standards entsprechen. Weibernetz e.V. würde Qualitätsstandards der BAG Täterarbeit begrüßen. Zudem muss hinzugefügt werden, dass die Verpflichtung zu barrierefreien Trainingskursen besteht. Nur so können auch Tatpersonen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen teilnehmen.

Stünden diese nicht zur Verfügung wäre der Gewaltschutz nicht diskriminierungsfrei.

Kassel, 16.09.2025

Kontakt:

Weibernetz e.V.

Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung

Martina Puschke

Samuel-Beckett-Anlage 6, 34119 Kassel

Tel.: 0561 – 72 885 313

martina.puschke@weibernetz.de

www.weibernetz.de